

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

§1

Unter dem Namen GP der Stadt Dübendorf (GP Dübi) mit Sitz in Dübendorf, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Zweck und Stellung des Vereins

§2

Führt zur Förderung von Jugend- und Breitensport des Stammvereins und der Region Glatttal Laufveranstaltungen durch. Überweist aus dem erarbeiteten Gewinn aus solchen Veranstaltungen dem LC Dübendorf (LCD), nach Bildung der erforderlichen Rückstellungen, eine jährliche Entschädigung zur Kostendeckung des allgemeinen Clubbetriebes und unterstützt, wenn möglich, über die Gönnerorganisation förderungswürdige Athletinnen/Athleten sowie einzelne Projekte des LCD; versteht sich als Vertreter der Interessen des LCD.

III. Finanzen

§3

Zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Weitere Einnahmequellen sind:

- Gönnerorganisation
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- sonstige Zuwendungen

§4

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§5

Das Geschäftsjahr dauert von 1. November bis 31. Oktober.

IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

§7

Jedes Mitglied, ausser den beitragsfreien Mitgliedern ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§8

Es versteht sich von selbst, dass sich die Mitglieder jederzeit sportlich und kameradschaftlich verhalten.

§9

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

§10

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

§11

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahres (jeweils 30. Oktober) möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 15 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

§12

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

VII. Organe des Vereins

§13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

VIII. Die Mitgliederversammlung

§14

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Dezember statt (Geschäftsjahr 01.11.-31.10.).

§15

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

§16

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§17

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) allfällige Statutenänderungen und Anträge

§18

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§19

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

IX. Der Vorstand

§20

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

§21

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§22

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

§23

Der Vorstand konstituiert sich selber.

§24

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

§25

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

X. Zeichnungsberechtigung

§26

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

XI. Schlussbestimmungen

§27

Die Auflösung des GP Dübi kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§28

Das Barvermögen fällt bei der Auflösung an den Stammverein LC Dübendorf (LCD) zu.

§29

Vorstehende Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Dübendorf, 11. Juni 2014 / hoc

Die Präsidentin: A. Hocevar
Annemarie Hocevar-Schmid

Der Protokollführer: P. Hocevar
Primož Hocevar